Unterrichtung

Hannover, den 27.05.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Einsetzung eines 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „'Justizskandal'[1] in Hannover im Verantwortungsbereich von Justizministerin Wahlmann sowie mögliche Informationsabflüsse in niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit organisierter Drogen- und Bandenkriminalität“

Antrag der Abgeordneten Carina Hermann (CDU) und 36 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU - Drs. 19/10438

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 19/10687

Der Landtag hat in seiner 91. Sitzung am 27.05.2026 beschlossen, den Antrag in der Drucksache 19/10438 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

[1] Laut Berichterstattung in den Medien, vgl. z. B. Tagesschau vom 20.03.2026: https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/korrupter-staatsanwalt-100.html; taz-online am 03.03.2026; Braunschweiger Zeitung am 20.03.2026.

Anlage

Einsetzung eines 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „‚Justizskandal'[1] in Hannover im Verantwortungsbereich von Justizministerin Wahlmann sowie mögliche Informationsabflüsse in niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit organisierter Drogen- und Bandenkriminalität"

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 26. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. alle Vorgänge betreffend die Einstellung und Übernahme des später wegen Bestechlichkeit und Verletzung von Dienstgeheimnissen erstinstanzlich durch das Landgericht Hannover am 20.03.2026 verurteilten Staatsanwalts G. in die niedersächsische Justiz, einschließlich seiner Zuweisung zu Aufgaben im Bereich der Bekämpfung organisierter Betäubungsmittelkriminalität sowie seiner Verwendung und dienstlichen Entwicklung in der niedersächsischen Strafjustiz;

2. alle Vorgänge betreffend Hinweise, Erkenntnisse oder Verdachtsmomente innerhalb niedersächsischer Behörden über mögliche dienstliche oder private Kontakte des Staatsanwalts G. seit Beginn seines Referendariats im Dienst des Landes Niedersachsen zu Akteuren der organisierten Kriminalität, einschließlich etwaiger Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren, sonstigen polizeilichen Vorgängen oder Medienberichten;

3. alle Vorgänge betreffend die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Staatsanwalt G., insbesondere Beginn, Einstellung, Umfang und Durchführung der Ermittlungen, Durchsuchungsmaßnahmen, Sicherstellung und Auswertung von Beweismitteln sowie die Verdachtsbewertung durch niedersächsische Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden;

4. alle Vorgänge betreffend die Führung und Organisation von Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität, in denen Staatsanwalt G. als ermittelnder Staatsanwalt tätig war, einschließlich der Zusammenarbeit mit Polizeidienststellen und Polizeibehörden, insbesondere dem Landeskriminalamt Niedersachsen sowie dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) sowie der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium (MJ);

5. alle Vorgänge betreffend die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt genügend Anhaltspunkte dafür vorlagen, Staatsanwalt G. nicht mehr Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität bearbeiten zu lassen bzw. ihn ganz von der Ausübung seiner Dienstgeschäfte zu entbinden, insbesondere nach Durchsuchungsmaßnahmen gegen ihn am 23.11.2022;

6. alle Vorgänge betreffend die Unterrichtung und Befassung der Hausleitung des MJ über den Verdacht gegen Staatsanwalt G., insbesondere Inhalt, Zeitpunkt und Dokumentation entsprechender Besprechungen, Unterrichtungen und Berichtspflichten zwischen Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften und MJ;

7. alle Vorgänge betreffend mutmaßlich widersprüchliche oder voneinander abweichende (dienstliche) Erklärungen des Staatssekretärs, des Abteilungsleiters im MJ und der heutigen Generalstaatsanwältin sowie weiterer Gesprächsteilnehmer über Inhalt und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Besprechung vom 24.11.2022;

8. alle Vorgänge betreffend die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt G. im Jahr 2023 sowie dessen Wiederaufnahme im Jahr 2024, einschließlich der zugrunde liegenden Beweislage und der Bedeutung neu hinzugetretener Erkenntnisse aus der Auswertung verschlüsselter Kommunikationsdaten;

[1] Laut Berichterstattung in den Medien, vgl. z. B. Tagesschau vom 20.03.2026: https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/korrupter-staatsanwalt-100.html; taz-online am 03.03.2026; Braunschweiger Zeitung am 20.03.2026.

9. alle Vorgänge betreffend mögliche Informationsabflüsse („Lecks“) aus niedersächsischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen gegen organisierte Betäubungsmittel- und Bandenkriminalität im Zusammenhang mit den Ermittlungskomplexen „Belarus“ (mutmaßlicher Ermittlungsbeginn September 2019) und „Adios“ (mutmaßlicher Ermittlungsbeginn Februar 2021 zum 16-t Kokainfund im Hamburger Hafen), insbesondere aus Polizeibehörden oder dem Landeskriminalamt Niedersachsen sowie deren Behandlung durch das MI und das MJ;

10. alle Vorgänge betreffend die Unterrichtung des Landtages und seiner Ausschüsse über die Ermittlungskomplexe „Belarus“ und „Adios“, insbesondere Inhalt, Vollständigkeit und Zeitpunkt der Unterrichtungen im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und etwaige Unterschiede in Darstellung und Bewertung der zugrunde liegenden Sachverhalte;

11. alle Vorgänge und Maßnahmen, die von den Hausleitungen des MJ und des MI sowie von den Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf den Schutz sensibler Daten in Ermittlungsverfahren und die Verhinderung von Korruption und Bestechlichkeit im Rahmen der Bekämpfung organisierter Betäubungsmittel- und Organisierter Kriminalität getroffen wurden seit Beginn der Ermittlungen im Ermittlungskomplex „Belarus“ (mutmaßlich September 2019).

II. Dabei sind für alle vorgenannten Gegenstände insbesondere folgende Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1.:

1. Wann und unter welchen Umständen wurde der spätere Beschuldigte Staatsanwalt G. in den niedersächsischen Landesdienst eingestellt oder aus einem anderen Bundesland übernommen?

2. Welche Prüfungen wurden im Zusammenhang mit seiner Einstellung oder Übernahme hinsichtlich fachlicher Eignung, persönlicher Zuverlässigkeit und etwaiger Sicherheitsrisiken vorgenommen?

3. Welche Behörden und Personen waren an der Entscheidung über seine Einstellung oder Übernahme beteiligt?

4. Ist es üblich, dass die Hausleitung des MJ bei Einstellungsentscheidungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einbezogen wird?

5. In welcher Form war die Hausleitung des MJ bei der Entscheidung über die konkrete Übernahme des betroffenen Staatsanwalts G. nach Niedersachsen eingebunden?

6. Welche Funktionen und Aufgabenbereiche wurden Staatsanwalt G. zu welchen Zeitpunkten innerhalb der Staatsanwaltschaft Hannover übertragen und welche Gründe waren jeweils entscheidungserheblich?

7. Wer traf die Entscheidung über seine Verwendung in Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität?

8. Welche Kenntnisse hatten die Staatsanwaltschaft Hannover, die Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie das MJ über seine berufliche Entwicklung und seine bisherigen Tätigkeiten?

9. Inwieweit nahm das MJ einschließlich der Hausleitung bei der Entscheidung über seine Verwendung in sensiblen Ermittlungsverfahren Einfluss?

Zu 2.:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse oder Verdachtsmomente lagen niedersächsischen Behörden über mögliche Kontakte des Staatsanwalts G. zu Akteuren der organisierten Kriminalität vor?

2. Wann wurden entsprechende Hinweise erstmals bekannt, welchen Behörden lagen diese vor und wie wurde mit diesen Hinweisen umgegangen?

3. Wann und in welcher Form wurden das MJ sowie dessen Hausleitung über solche Hinweise informiert?

4. Wann und in welcher Form wurden das MI sowie dessen Hausleitung über solche Hinweise informiert?
5. Welche Maßnahmen wurden von welchen Behörden aufgrund solcher Hinweise geprüft oder ergriffen?
6. Wurde geprüft, dienstrechtliche oder organisatorische Maßnahmen gegen Staatsanwalt G. zu ergreifen?
7. Welche Bewertungen nahmen die Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie die Hausleitung des MJ hinsichtlich der Bedeutung dieser Hinweise vor?

Zu 3.:

1. Wann und auf aufgrund welcher Tatsachen wurden strafrechtliche Ermittlungen gegen den Staatsanwalt G. eingeleitet?
2. Welche Behörden und Personen waren an diesen Ermittlungen beteiligt?
3. Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden durchgeführt, insbesondere Durchsuchungen, Sicherstellungen und Auswertungen digitaler Beweismittel?
4. Welche Erkenntnisse ergaben sich über mögliche Weitergaben interner Ermittlungsinformationen an Beschuldigte von laufenden Strafverfahren oder Dritte?
5. Welche Rolle spielte das Landeskriminalamt Niedersachsen bei den Ermittlungen?
6. Wann und in welcher Form wurden das MJ und das MI sowie dessen Hausleitungen über die Ermittlungen informiert?
7. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um mögliche weitere Informationsabflüsse während der Ermittlungen zu verhindern?

Zu 4.:

1. In welchen Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität war Staatsanwalt G. eingesetzt und mit welchen Personen arbeitete er zusammen?
2. Welche Aufgaben nahm er in diesen Ermittlungsverfahren sowie in den Ermittlungskomplexen „Belarus“ und „Adiós“ wahr?
3. Welche Rolle spielte er in weiteren Verfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten 16-t-Drogenfund-Komplex?
4. Welche sensiblen Ermittlungsinformationen waren ihm im Rahmen dieser Verfahren zugänglich?
5. Wie war die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, dem Landeskriminalamt Niedersachsen sowie dem MI organisiert, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit sensiblen Informationen?
6. Welche Kenntnisse hatten die Hausleitungen des MI und MJ über Organisation und Durchführung dieser Ermittlungsverfahren?

Zu 5.:

1. Wann und in welchem Zusammenhang wurde erstmals erwogen, Staatsanwalt G. nicht mehr mit Ermittlungsverfahren im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität zu betrauen bzw. ihm die Ausübung seiner Dienstgeschäfte ganz oder teilweise zu untersagen?
2. Welche Erwägungen lagen der Entscheidung zugrunde, Staatsanwalt G. trotz bestehender Ermittlungen gegen ihn weiterhin in Ermittlungsverfahren einzusetzen?
3. Wer traf die entsprechenden Entscheidungen innerhalb der Staatsanwaltschaft Hannover, der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder das MJ?
4. Welche Rolle spielte hierbei der Staatssekretär des MJ?

5. Wurde die Justizministerin über diese Entscheidungen informiert? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
6. Wann und in welchem Zusammenhang wurde geprüft, Staatsanwalt G. vorläufig von der Ausübung seiner Dienstgeschäfte zu entbinden?
7. Falls entsprechende Maßnahmen nicht ergriffen wurden: aus welchen Gründen?
8. Welche Maßnahmen der Fach- und Dienstaufsicht wurden durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie das MJ im Zusammenhang mit den gegen den Staatsanwalt geführten Ermittlungen geprüft oder ergriffen?
9. Welche Disziplinarmaßnahmen wurden aus welchem Anlass und zu welcher Zeit gegenüber dem Staatsanwalt mit welchem Ausgang getroffen?

Zu 6.:

1. Wann und in welcher Form wurde das MJ erstmals über die Durchsuchung beim Staatsanwalt am 23.11.2022 informiert?
2. Wer nahm an Informations- und Abstimmungsbesprechungen teil, insbesondere aus der Staatsanwaltschaft Hannover, der Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie dem MJ?
3. Welche Informationen wurden in derartigen Besprechungen über den Stand der Ermittlungen vorgetragen und wie waren die Besprechungsergebnisse?
4. Wurde dem Staatssekretär des MJ im Rahmen der Unterrichtung am 24.11.2022 mitgeteilt, dass die bei der Durchsuchung am 23.11.2022 sichergestellten digitalen Datenträger und Kommunikationsgeräte zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgewertet worden waren (so die Angabe des MJ in der Unterrichtung am 18.02.2026)?
5. Welcher Sachverhalt wurde dem Staatssekretär im Rahmen dieser Unterrichtung zur Bewertung des Tatverdachts gegen Staatsanwalt G. mitgeteilt vor dem Hintergrund, dass zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich eine Auswertung der sichergestellten Beweismittel noch nicht abgeschlossen war?
6. Wurde in dieser Besprechung darüber beraten, Staatsanwalt G. aus Ermittlungsverfahren herauszunehmen oder dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, und mit welchem Ergebnis?
7. Wurde vereinbart, dass das MJ fortlaufend über den Fortgang der Ermittlungen informiert werden soll?
8. Welche Berichtspflichten wurden in diesem Zusammenhang vereinbart?
9. Hat der Staatssekretär des MJ im Anschluss an die Unterrichtung am 24.11.2022 veranlasst oder geprüft, dass das MJ nach Abschluss der Auswertung der sichergestellten Datenträger erneut über den Fortgang der Ermittlungen informiert wird?
10. Wurde die Justizministerin über Inhalt und Ergebnisse dieser Besprechung informiert? Wenn ja, wann und durch wen?

Zu 7.:

1. Welche unterschiedlichen dienstlichen Erklärungen existieren über Inhalt und Ergebnisse der Besprechung im MJ am 24.11.2022 und welche Personen haben an der Besprechung teilgenommen?
2. Welche Personen haben hierzu dienstlichen Erklärungen abgegeben?
3. Worin bestehen die Unterschiede zwischen den Darstellungen in den dienstlichen Erklärungen?
4. Welche Gründe werden für diese unterschiedlichen Darstellungen angegeben?
5. Wann und unter welchen Umständen wurden diese abweichenden Gesprächsvermerke oder sonstige Dokumentationen zu Besprechungen im MJ erstellt?

6. Warum wurden diese Gesprächsvermerk gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt?

7. Wann wurden die jeweiligen Gesprächsvermerke zur Akte bzw. zum Vorgangsbearbeitungssystem VIS genommen?

8. Wer hatte zu welchem Zeitpunkt Kenntnis von diesen Gesprächsvermerken?

Zu 8.:

1. Aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt G. im Jahr 2023 eingestellt und welche Rolle spielte die Generalstaatsanwaltschaft Celle bei dieser Entscheidung?

2. Welche entlastenden bzw. belastenden Beweismittel lagen zu diesem Zeitpunkt vor?

3. Welche Erkenntnisse ergaben sich aus der Auswertung der bei der Durchsuchung am 23.11.2022 sichergestellten digitalen Datenträger und wann lagen diese Erkenntnisse den Ermittlungsbehörden vor?

4. Wann wurde die Hausleitung des MJ über die Einstellung informiert?

5. Welche neuen Erkenntnisse bzw. Beweismittel führten im Jahr 2024 zur Wiederaufnahme der Ermittlungen?

6. Wer traf die Entscheidung über die Wiederaufnahme?

7. War die vom MJ in der Unterrichtung am 18.02.2026 mitgeteilte Feststellung einer Vermischung dienstlicher und privater Inhalte auf privaten Endgeräten oder Datenträgern des Staatsanwalts bereits vor der Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Jahr 2023 bekannt, und wenn ja, welchen Stellen (u. a. Staatsanwaltschaft Hannover, Generalstaatsanwaltschaft Celle, MJ, Hausleitung)?

8. Wie wurde diese Feststellung dienstrechtlich bewertet (z. B. Verstoß gegen dienstliche Vorgaben/IT- und Datenschutzvorgaben, Geheimschutz, Aktenführung, Aufbewahrung dienstlicher Daten)?

9. Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden geprüft oder ergriffen (z. B. Belehrung, Einschränkung von Zugriffsrechten, Herausnahme aus sensiblen Verfahren, Umsetzung/Versetzung, Untersagung der Dienstausübung, Einleitung Disziplinarverfahren)?

10. Warum wurde trotz der mutmaßlichen Feststellung der Vermischung dienstlicher und privater Inhalte auf dem Handy von Staatsanwalt G. - unabhängig vom Stand der strafrechtlichen Ermittlungen - davon abgesehen, den Staatsanwalt nicht mehr besonders sensible Betäubungsmittelverfahren bearbeiten zu lassen?

Zu 9.:

1. Wann wurde bekannt, dass Beschuldigte vor der groß angelegten Durchsuchungsmaßnahme am 03.03.2021 gewarnt worden sein könnten?

2. Wann wurde festgestellt, dass mehrere Beschuldigte bei dieser Durchsuchung nicht angetroffen wurden?

3. Welche Hinweise ergaben sich daraus auf ein mögliches Informationsleck innerhalb der Strafverfolgungsbehörden?

4. Wann wurden diese Hinweise beim Landeskriminalamt Niedersachsen bekannt?

5. Wann wurden das MI sowie dessen Hausleitung darüber informiert?

6. Wann wurden der damalige Innenminister bzw. der zuständige Staatssekretär informiert?

7. Welche Maßnahmen wurden durch das Landeskriminalamt oder das MI ergriffen, um die Ursache möglicher Informationsabflüsse zu ermitteln?

8. Welche Erkenntnisse ergaben sich darüber, ob der spätere beschuldigte Staatsanwalt G. Beschuldigte vor Ermittlungsmaßnahmen gewarnt haben könnte?

9. Wann und in welcher Form wurde das MI über die vom Landeskriminalamt Niedersachsen am 15.03.2021 erstattete Strafanzeige wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen informiert und wurde darüber auch die Hausleitung des Ministeriums unterrichtet?

10. Welche Maßnahmen hat das MI einschließlich der Hausleitung ergriffen, um zu ermitteln, welche Person bzw. Personen sich hinter dem Informationsleck bei den Sicherheitsbehörden verbergen?

Zu 10.:

1. Welche Informationen zum Gegenstand der Unterrichtung lagen der Landesregierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 07.11.2024 vor?

2. Welche Kenntnisse hatten zu diesem Zeitpunkt insbesondere die Justizministerin, der Staatssekretär, die Generalstaatsanwältin und die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover?

3. Welche zusätzlichen Erkenntnisse lagen der Landesregierung zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 18.02.2026 vor?

4. Welche Informationen zum Gegenstand der Unterrichtung lagen der Landesregierung bereits im Jahr 2024 vor, wurden dem Landtag jedoch nicht bei der erstmaligen Unterrichtung mitgeteilt?

5. Wer war innerhalb der Landesregierung für die Vorbereitung der Unterrichtungen des Landtages verantwortlich?

6. Falls Informationen unvollständig oder verspätet mitgeteilt wurden: Aus welchen Gründen geschah dies und wer hatte Kenntnis bzw. traf die Entscheidung, dass Informationen gegenüber dem Landtag gegebenenfalls zurückgehalten wurden?

7. Welche konkreten Bewertungen des Sachverhalts hat die Justizministerin in der Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 18.02.2026 vorgenommen, die von der Darstellung des MJ in der Unterrichtung vom 07.11.2024 abweichen?

8. Auf welche neuen Erkenntnisse oder Bewertungen stützte die Justizministerin ihre abweichende Darstellung des Sachverhalts am 18.02.2026?

9. Waren die der späteren Bewertung der Justizministerin zugrunde liegenden Tatsachen der Landesregierung oder dem MJ bereits zum Zeitpunkt der Unterrichtung am 07.11.2024 bekannt?

10. Falls diese Tatsachen bereits bekannt waren: Aus welchen Gründen wurden sie dem Landtag im Rahmen der Unterrichtung am 07.11.2024 nicht oder nicht in gleicher Weise mitgeteilt?

11. Warum bezeichnete die Justizministerin am 18.02.2026 in der Unterrichtung gegenüber dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zentrale Entscheidungen und Bewertungen im Umgang mit dem beschuldigten Staatsanwalt G. als problematisch oder fehlerhaft, während in der Unterrichtung des Ausschusses am 07.11.2024 noch der Eindruck vermittelt wurde, diese Entscheidungen seien vertretbar gewesen?

12. Welche Rolle spielte die Justizministerin selbst bei der Vorbereitung der Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 07.11.2024 und welche Kenntnisse hatte sie zu diesem Zeitpunkt über die zugrunde liegenden Sachverhalte?

Zu 11.:

1. Welche strukturellen Schwächen bei der Bekämpfung organisierter Betäubungsmittel- und Bandenkriminalität insbesondere mit Blick auf die strenge Geheimhaltung sensibler Informationen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden wurden im Zuge dieses Falles erkennbar?

2. Welche Maßnahmen, Vorkehrungen und Konzepte niedersächsischer Behörden bestanden beim Beginn der Ermittlungen im Jahr 2019 zum Schutz sensibler Ermittlungsinformationen und zur Vermeidung von Korruption und Bestechlichkeit innerhalb der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden?

3. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Vorgaben etc. hat die Landesregierung in diesem Bereich seit Beginn der laufenden Legislaturperiode vorgenommen?

4. Welche Rolle spielten hierbei das Landeskriminalamt Niedersachsen, das MI sowie das MJ?

5. Welche Verbesserungsbedarfe bei der Bekämpfung von Korruption und Bestechlichkeit wurden im Zuge der Aufarbeitung des Falles in welchen Behörden identifiziert?

6. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen wurden hieraus durch die Landesregierung gezogen?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der SPD	sechs Mitglieder,
Fraktion der CDU	fünf Mitglieder,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	zwei Mitglieder,
Fraktion der AfD	ein Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass

1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und

2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung.

Anlage

Geschäftsordnung für den 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

§ 1

Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) [1]Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. [2]Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. [3]In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit in der Verfassung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

Unterausschüsse

(1) [1]Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. [2]Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) [1]Für Unterausschüsse gelten die §§ 1 und 3 bis 9 a entsprechend. [2]Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 2 a

Ermittlungsbeauftragte oder Ermittlungsbeauftragter

(1) [1]Der Untersuchungsausschuss kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, auch eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten berufen, die oder der ihn bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrages unterstützt. [2]Der Untersuchungsausschuss kann die Ermittlungsbeauftragte oder den Ermittlungsbeauftragten durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, jederzeit wieder abberufen.

(2) [1]Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann nach Maßgabe des Ermittlungsauftrages die sächlichen Beweismittel sichten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse vorliegen oder vorzulegen sind. [2]Die oder der Ermittlungsbeauftragte prüft auch die Bedeutsamkeit dieser Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. [3]Sie oder er berichtet dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit und unterbreitet dem Untersuchungsausschuss begründete Vorschläge für dessen weitere Beweiserhebung. [4]Im Verkehr nach außen hat die oder der Ermittlungsbeauftragte die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen gibt sie oder er nicht ab. [5]Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(3) Der oder dem Ermittlungsbeauftragten und ihren oder seinen Hilfskräften ist

a) die Teilnahme an vertraulichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses oder eines Unterausschusses,

b) die Einsichtnahme in Niederschriften über solche Verhandlungen,

c) die Einsichtnahme in Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss oder ein Unterausschuss für vertraulich erklärt hat oder deren vertrauliche Behandlung die Landesregierung verlangt hat, und

d) der Zugang zu Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes

nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet worden sind.

(4) [1]Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 3

Stellvertretung, Teilnahme von Mitgliedern des Landtages an Sitzungen

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Mitglieder des Landtages unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) [1]Andere Mitglieder des Landtages dürfen an vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht teilnehmen. [2]An nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dürfen sie als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 4

Teilnahme anderer Personen an Sitzungen

[1]Mitglieder und benannte Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. [3]Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. [4]Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 5

Beweiserhebungen

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit von Sitzungen

(1) [1]Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. [2]Jeder Termin ist im Landtagsgebäude öffentlich bekanntzugeben. [3]Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig.

(2) [1]Die Öffentlichkeit kann von den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. [2]Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. [3]Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) [1]Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzen würde, dürfen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung erörtert werden. [2]Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen

[1]Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. [2]Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Niederschriften

(1) [1]Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. [2]Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. [3]Er kann auch beschließen, dass Beweisaufnahmen, soweit sie in vertraulicher Sitzung stattfinden, abweichend von Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht wörtlich protokolliert werden.

(2) [1]Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages) fertigt die Landtagsverwaltung für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. [2]Diese Vervielfältigungen hält die Landtagsverwaltung unter Verschluss. [3]Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. [4]Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigt die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus. [5]Die Beauftragten der Fraktionen dürfen die Vervielfältigungen im Rahmen des Satzes 1 oder 2 sowie unter der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hat. [6]Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind die Vervielfältigungen zu vernichten. [7]Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen nicht hergestellt werden.

(3) [1]Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen und in Vervielfältigungen solcher Niederschriften nach Absatz 2 gestattet die Landtagsverwaltung den Beauftragten der Fraktionen nur, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. [2]Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gestattet die Landtagsverwaltung außerdem anderen Personen, soweit sie in der betreffenden Sitzung als Zeugin, Zeuge, Sachverständige, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9

Unterlagen

[1]Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. [2]Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. [3]Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9 a

Verschlusssachen

[1]Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. [2]Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. [3]Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.

§ 10

Bericht, Zusätze

[1]Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. [2]Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. [3]Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages und der Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen

(1) Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sinngemäß.

(2) [1]Außerdem ist die Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. [2]Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (Absatz 1) darüber hinaus verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der betreffenden Informationen vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugt zu treffen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.